

Schutzkonzept im VCP Rheinland- Pfalz/Saar

Zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand März 2026

Inhalt

Vorwort	3
Risiko- und Schutzanalyse.....	5
Das Selbstverständnis des VCP.....	8
Präventionsgrundsätze.....	10
Begriffsbestimmung	12
Präventionsmaßnahmen in RPS	15
Intervention.....	20
Fachberatungsstellen	24
Anhang: Dokumentationsbogen	25
Anhang: Veranstaltungsschecker	26

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept tritt durch die Landesversammlung (LV) 2026 in Kraft. Es basiert auf dem Beschluss der LV 2025 zur Konzeptüberarbeitung durch die „Projektgruppe Schutzkonzept“.

In unserer Präventionsarbeit geht es um Schutz und Befähigung. Sie soll Orientierung geben, Handlungssicherheit schaffen und Mut machen, Grenzen wahrzunehmen und zu benennen. So wollen wir zu einem respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Miteinander im VCP beitragen. Unser Ziel ist eine Kultur, in der sich alle sicher aufgehoben fühlen und in der Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Platz haben.

Schwerpunkte des Schutzkonzeptes sind das Selbstverständnis des VCP, die Förderung der Sprachfähigkeit durch Begriffsbestimmungen sowie die Auseinandersetzung mit Präventionsmaßnahmen inklusive Handlungsempfehlungen für Landesveranstaltungen. Außerdem koordiniert es Interventionsprozesse und listet externe Beratungsstellen auf.

Das Schutzkonzept basiert auf einer Risiko- und Schutzfaktorenanalyse und orientiert sich an der Handreichung des VCP sowie aktuellen Erkenntnissen und Studien. Es ist durch Beteiligung des Landesverbandes entwickelt worden und wird als lebendiges Konzept betrachtet, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Landesführung VCP RPS

Projektgruppe Schutzkonzept

Wird im Folgenden von

„Teilnehmenden“ gesprochen, so sind damit Kinder und Jugendliche ohne weitere Funktion gemeint. Unsere Teilnehmenden sind VCP-Mitglieder, die in Altersstufen eingeteilt werden.

„Ehrenamtlichen“ gesprochen, so sind damit Jugendliche und Erwachsene gemeint, welche ein Amt und/oder eine Aufgabe im VCP RPS und seinen Gruppen übernehmen, wie z.B. Gruppenleitung, Beauftragungen, Stammes- und Gau-/Bezirksführungen etc.

„Hauptberuflichen“ gesprochen, so sind damit Angestellte der Stiftung VCP RPS gemeint. Hierunter fallen FSJler*innen, Verwaltungsangestellte und Bildungsreferent*innen.

„Landesführung“ gesprochen, so sind damit gemeint: der*die Landesführer*in, der*die Vorsitzende des Rechtsträgers und weitere beauftragte Mitglieder. Der*die Landesführer*in vertritt das Land nach außen und ist der Vorstand im Sinne der Bundesordnung.

„Präventionsbeauftragte*r der Landesführung“ gesprochen, so ist damit das Mitglied der Landesführung gemeint, das sich inhaltlich mit dem Thema Prävention und Kinderschutz auseinandersetzt. Diese Person ist verantwortlich für den Austausch mit Vertrauens- und Ansprechpersonen sowie für die Koordination von Präventionsschulungen und die Überarbeitung des Schutzkonzeptes. Als volljährige und im pädagogischen Bereich erfahrene Person agiert sie vertraulich und wird über laufende Interventionen informiert. Der*die Präventionsbeauftragte kann ebenfalls als Vertrauens- bzw. Ansprechperson oder Mitglied eines Awarenesssteams tätig sein. Unterstützt wird die Beauftragung durch eine*n Bildungsreferent*in des Landesbüros. Im Falle einer Vakanz übernimmt der*die Bildungsreferent*in die Aufgaben.

Risiko- und Schutzanalyse

Engagement junger Ehrenamtlicher

Im VCP RPS engagieren sich junge Menschen bereits ab 14 Jahren aktiv in der Stammesarbeit. Diese frühe Übernahme von Verantwortung ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit im Sinne des Grundsatzes „*Jugend leitet Jugend*“. Sie fördert Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenzen und Verantwortungsbewusstsein.

Gleichzeitig bringt die Einbindung Minderjähriger in verantwortungsvolle Rollen spezifische Herausforderungen und Risiken mit sich, die im Rahmen unseres Schutzkonzepts besonders berücksichtigt werden:

Rollenkonflikt

Jugendliche Ehrenamtliche befinden sich häufig in einer *Doppelrolle*, sie sind sowohl Teilnehmende als auch Leitungspersonen. Dies kann zu Unsicherheiten im Umgang mit Nähe und Distanz führen.

Hohe Anforderungen

Die emotionale und organisatorische Verantwortung, die mit Leitungsaufgaben einhergeht, kann junge Menschen überfordern. Insbesondere dann, wenn sie mit schwierigen Situationen wie Konflikten oder Grenzverletzungen konfrontiert werden.

Schutzbedürftigkeit

Auch wenn sie Verantwortung übernehmen, bleiben Ehrenamtliche unter 18 Jahren selbst *schutzbedürftig*. Sie müssen vor Übergriffen, Ausnutzung oder unangemessenen Erwartungen geschützt werden.

Körperkontakt im Gruppenalltag

Beim Pfadfinden, insbesondere in Kleingruppen, ist körperliche Nähe in vielen Situationen Teil des gemeinschaftlichen Erlebens: beim Spielen, gemeinsamem Singen am Lagerfeuer oder dem Aufbau von Zelten. Auch Nähe zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden ist im Verband eine häufig gelebte Realität.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass körperliche Nähe nicht für alle Personen gleichermaßen angenehm ist. Besonders für Kinder und Jugendliche kann es herausfordernd sein, sich körperlichem Kontakt zu entziehen, sei es aus Gruppendruck, Unsicherheit oder fehlender Erfahrung im Setzen eigener Grenzen.

Machtverhältnisse

Im VCP RPS gestalten Menschen unterschiedlichen Alters aktiv das gemeinsame Miteinander. Jugendliche und Erwachsene organisieren dabei Aktivitäten, übernehmen Leitungsaufgaben und tragen Verantwortung. Dieses Prinzip der Selbstorganisation stärkt das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und fördert demokratisches Handeln.

Gleichzeitig entstehen dabei, bewusst oder unbewusst Hierarchien und Abhängigkeitsverhältnisse. Diese können klar benannt sein, etwa durch formale Rollen wie Gruppenleitung oder Lagerleitung, aber auch durch Altersunterschiede, Erfahrung oder informelle Gruppendynamiken entstehen.

Besonders in freundschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern, die auch außerhalb der regulären Gruppenaktivitäten bestehen, können Machtverhältnisse verschwimmen. Der VCP RPS begrüßt und fördert grundsätzlich ein freundschaftliches und wertschätzendes Miteinander. Gleichzeitig erkennen wir an, dass genau diese Nähe ein Risikofaktor sein kann - insbesondere dann, wenn der Umgang untereinander von den im VCP gelebten, gemeinsamen Werten abweicht.

Privatsphäre

Insbesondere auf Fahrt und Lager ist Privatsphäre nicht immer in vollem Umfang gewährleistet. Schlafzelte und sanitäre Anlagen können, abhängig von Gruppengröße, Ausstattung und örtlichen Gegebenheiten, alters-, geschlechts- oder funktionsgemischt genutzt werden. Besonders in sensiblen Situationen wie beim Waschen, Umziehen, Baden oder dem Toilettengang kann es herausfordernd sein, ausreichend Rückzugsräume zu schaffen. Die Möglichkeiten zur Hygiene sind oft eingeschränkt. Außerdem hat jede Person ein unterschiedliches Bedürfnis nach Privatsphäre. Gruppendynamiken, Zeitdruck oder fehlende Alternativen können dazu führen, dass Personen ihre eigenen Grenzen überschreiten.

Auch der Umgang mit Fotos und Videos erfordert besondere Achtsamkeit: Das Festhalten gemeinsamer Erlebnisse ist üblicher Bestandteil unserer Arbeit. Hierbei könnten Bilder ohne Zustimmung aufgenommen und ohne Einverständnis verbreitet werden.

Konsum von Alkohol und Cannabis

Im VCP RPS gibt es Veranstaltungen, auf denen Alkohol ausgeschenkt und konsumiert wird. Alkohol verändert die Selbst- und Außenwahrnehmung und senkt Hemmschwellen. Der Konsum ist oft mit Gruppendruck verbunden und kann dazu führen, dass Personen ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht werden. Diese Faktoren begünstigen Grenzüberschreitungen und -verletzungen.

Der Konsum von Cannabis kann ähnliche Risiken hervorrufen und ist laut Beschluss des Landesrates auf Veranstaltungen des VCP RPS und nach KCanG, Kapitel 2, §5 verboten.

Räumlichkeiten

Pfadfinden im VCP RPS findet in unterschiedlichen räumlichen Kontexten statt, beispielsweise in Gemeindehäusern, Pfadiheimen, auf Zeltplätzen oder unterwegs in der Natur. Diese vielfältigen Settings bringen jeweils eigene Anforderungen und Risiken mit sich. Eine für jede Situation passende Analyse ist daher kaum möglich. Einige zentrale Risikofaktoren sollten dennoch beachtet werden:

Zeltplätze:

Sie sind oft weitläufig, unübersichtlich oder nicht klar abgegrenzt. Häufig sind sie öffentlich zugänglich oder werden gleichzeitig von mehreren Gruppen genutzt. Das erschwert eine verlässliche Aufsicht.

Gemeinde- und Pfadiräume:

Diese werden meist auch von anderen Gruppen oder Einzelpersonen genutzt. Nicht einsehbare Bereiche, unklar geregelte Zutrittsrechte oder die Abhängigkeit von Raumanbietenden können die Sicherheit beeinträchtigen.

Eingeschränkte Kontrolle

In vielen Fällen haben Gruppen keine vollständige Selbstbestimmung über Räume oder deren Nutzung. Das kann dazu führen, dass Kinder, Jugendliche oder Erwachsene in Situationen geraten, in denen Schutz nicht ausreichend gewährleistet ist.

Das Selbstverständnis des VCP

*Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Er trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung, alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu. Das Selbstverständnis wurde auf der 38. VCP-Bundesversammlung 2010 einstimmig beschlossen. Es ist als Anhang in die Bundesordnung des VCP aufgenommen.*

Schutz von Kindern

Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahr, Missbrauch und Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

Stellung beziehen

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche*r

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Wir schreiten bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertuschen sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

Präventionsgrundsätze

Sie ergänzen das Selbstverständnis und ermöglichen eine altersgerechte Beschäftigung mit dem Thema Nähe und Distanz. Sie tragen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei.¹

1. Dein Körper gehört dir!

Du bist wichtig und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

2. Deine Gefühle sind wichtig!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4. Du hast das Recht, Nein zu sagen!

Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

5. Es gibt gute und blöde Geheimnisse!

Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen.

6. Sprich darüber, hole Hilfe!

Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

¹ Ergänzend zu den Präventionsgrundsätzen: Deine Rechte auf Fahrt und Lager

7. Du bist nicht schuld!

Wenn deine persönlichen Grenzen überschritten werden, bist du nicht schuld daran, egal ob du Nein sagst oder nicht. Die Verantwortung liegt immer bei der Person, die die Grenze missachtet oder verletzt.

Begriffsbestimmung²

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechts(-identitäts)unabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendliche missachtet. Die Täter*innen nutzen ihre eigene Macht- und Autoritätsposition aus (Altersunterschied, Rolle, Stellung, körperliche Überlegenheit usw.), um die Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/des*der Jugendlichen zu befriedigen. Bei Kindern oder Jugendlichen kann körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit dazu führen, dass eine Zustimmung zu solchen Handlungen nicht eindeutig oder nicht vollständig selbstbestimmt erfolgt. Häufig fordern oder erzwingen Täter*innen Geheimhaltung, die das Kind oder die*den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilfslosigkeit verurteilt. Sexualisierte Gewalt ist in der Regel von dem*der Täter*in geplant.

Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. In Hinblick auf die Intensität wird häufig zwischen *Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen* unterschieden:

Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivübernahme zusammen. Das heißt, die Person ist sich nicht bewusst, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sein mögen (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen; Spiel mit viel Körperkontakt), für andere unangenehm sein könnten. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind, die*der Jugendliche oder die*der Erwachsene. Dies kann individuell sehr verschieden sein. Grenzverletzungen passieren häufig, wenn es wenig konkrete Regeln und Strukturen gibt und sie nicht thematisiert werden.

Übergriffe sind nicht zufällig, sondern absichtlich. Widerstände der Betroffenen werden ignoriert. Übergriffiges Verhalten beinhaltet z.B. gezielte Berührungen im Intimbereich, das Veröffentlichen sexualisierter Fotos ins Internet, sexistische Äußerungen sowie verbale und psychische Gewalt.

² Vgl. Achtsam und Aktiv Handreichung 2022, mit Änderungen auf der LV 2026

Strafrechtlich relevante Handlungen umfassen rechtliche Straftatbestände der Körperverletzung, Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung oder der Erpressung.

Betroffene*r

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche sexualisierte Gewalt erfahren (haben), verwenden wir den Begriff „Betroffene“. Mit „Opfer“ wird häufig Passivität, Fremdbestimmung, Abhängigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit assoziiert. Viele Betroffene von Gewalt empfinden den Begriff als stigmatisierend, denn sie fühlen sich nicht (nur) schwach, hilflos und ohnmächtig. Im Gegenteil: Mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt umzugehen und diese beispielsweise öffentlich zu machen, zeigt Stärke.

Beschuldigte

Wenn im VCP eine Person, aufgrund eines Tatverdachts auf sexualisierte Gewalt, angeschuldigt ist, sprechen wir von „Beschuldigten“ oder „Person unter Verdacht“. Zum Zeitpunkt der Anschuldigung besteht ein Verdacht, den wir äußern können. Als Jugendverband haben wir eine Verantwortung, (minderjährige) Beschuldigte zu schützen. Im Verdachtsfall wird von allen Beteiligten der Aufklärung des Falles, bestimmt und diskret vorgegangen. Der VCP sorgt sich ebenfalls um die Rehabilitation der Beschuldigten im Falle eines unbegründeten Verdachts.

Täter*innen

Es ist die Aufgabe des Rechtssystems, eine Schuld zuzuweisen. Erst dann kann von Täter*innen gesprochen werden. Wenn in Abschnitten von Täter*innen die Rede ist, geht es um Menschen, die sexualisierte Übergriffe planvoll ausgeübt haben. Dabei werden bewusst stereotype Bilder gezeichnet, die helfen sollen, solche planvoll ausgeübten Übergriffe und Täter*innen zu identifizieren.

Prävention

Primäre Prävention (Vorbeugung)

Primäre Prävention wirkt flächendeckend im Vorfeld und will verhindern, dass es zu (sexualisierten) Grenzverletzungen oder (sexuellen) Übergriffen kommt. Sie *informiert und schafft Strukturen*. Das Ziel ist das *Verhindern von Vorfällen*. Primäre Prävention will alle Mitglieder des Verbandes erreichen. Eine primärpräventive Maßnahme ist zum Beispiel die Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden.

Sekundäre Prävention (Intervention)

Sekundäre Prävention setzt dann an, wenn es bereits zu Grenzverletzungen oder zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, dies *möglichst früh aufzudecken und zu beenden*. Sekundäre Prävention kann auch als *Intervention* bezeichnet werden. Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Übergriffen. Eine sekundärpräventive Maßnahme ist zum Beispiel ein Gespräch mit einer*inem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

Tertiäre Prävention (Rehabilitation)

Die *tertiäre Prävention* setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Dies wird auch als *Rehabilitation* bezeichnet. Es geht darum, nach einem Ereignis den direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation klarzukommen. Es kann auch heißen, einen unbegründeten Verdacht *gut aufzuklären*. Ziel ist es, die *negativen Erfahrungen bestmöglich aufzufangen, die negativen Folgen abzuschwächen* und eine *Perspektive für die Zukunft zu entwickeln*. Eine tertiärpräventive Maßnahme wäre zum Beispiel die Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Übergriffe stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der Präventionsmaßnahmen so erfolgreich zu sein, dass weitgreifende Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

Präventionsmaßnahmen in RPS

Die folgenden Präventionsmaßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesrat von der Projektgruppe Schutzkonzept entwickelt. Die Grundlage bilden die VCP-Handreichung „Achtsam & Aktiv“, das „Präventionskonzept für den VCP RPS“ und Reflexionen vergangener Veranstaltungen.

Erweiterte Führungszeugnisse (eFZ)

der VCP RPS ist nach §72a SGB VIII dazu verpflichtet, von Mitarbeitenden eFZ einzusehen. Eine Einsichtnahme erfolgt daran angelehnt *alle 5 Jahre*.

Hauptberufliche Mitarbeitende müssen ein Führungszeugnis vorlegen, bevor sie ihre Tätigkeit im VCP beginnen.

Alle Mitglieder ab 16 Jahren reichen ein erweitertes Führungszeugnis ein. *Halbjährlich* prüft das Landesbüro die Gültigkeit und schickt eine Erinnerung inklusive Kostenbefreiung zu. Erinnerung werden alle Mitglieder, deren eFZ innerhalb von acht Monaten abläuft oder noch kein eFZ eingereicht haben. Zusätzlich wird die Stammesführung informiert.

Für die mehrtägige Teilnahme an Veranstaltungen gilt auch für Besuchende³ die Landesordnung und somit die Vorlage eines eFZ. Verantwortlich für die Umsetzung ist die Veranstaltungsleitung. Für Eintagesgäste gilt diese Regel nicht.

Ansprechstellen

Die folgenden Personengruppen sind ansprechbar für Themen wie Grenzüberschreitungen, (sexualisierte) Gewalt, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Mobbing und Unwohlsein in Bezug auf Sexualität, Beziehung, Grenzen und Nähe.

Vertrauenspersonen des Landes

Vertrauenspersonen sind *volljährige VCP-Mitglieder*. Sie werden vom Landesrat vorgeschlagen und auf der Landesversammlung (LV) mit einer *2/3 Mehrheit für 2 Jahre* gewählt.

Vertrauenspersonen lassen sich zu Beginn ihrer Amtszeit, *innerhalb von 3 Monaten, schulen*. Sie nehmen fortwährend an Austausch- und Schulungsangeboten teil. Weiterhin sind sie dazu angehalten, sich anonymisiert über ihre Arbeit intern und extern⁴ auszutauschen.

³ Mitglieder anderer Landes-, Jugendverbände und Nicht-Mitglieder

⁴ Netzwerke wie Tabubruch oder Fachberatungsstellen

Die Vertrauenspersonen sind für Interventionen nach dem Interventionsfahrplan zuständig.
Nur geschulte Vertrauenspersonen können Interventionen leiten.

Bildungsreferent*innen

Bildungsreferent*innen aus dem Landesbüro gelten ebenfalls als Ansprechstellen für die oben genannten Themen.

Ansprechstellen der Untergliederungen⁵

Ergänzend hierzu sind Stämme und / oder Gaue dazu angehalten, Ansprechpersonen zu bestimmen. Diese dienen als *Bindeglied* zwischen den Stämmen/Gauen und den Vertrauenspersonen der Landesebene, indem sie als erste Anlaufstelle für sensible Themen im Stamm*Gau ansprechbar sind. Ansprechpersonen arbeiten nach dem *4-Augen-Prinzip*, kennen den *Interventionsplan* und legen eine *Dokumentation* an. Besteht der Verdacht auf eine Grenzverletzung, informieren sie zur Abklärung eine Vertrauensperson. Sie sind geschlechts- und altersdivers und *volljährig*.

Die Gau- bzw. Stammesführung meldet Ansprechpersonen an den*die Präventionsbeauftragte*n. Ansprechpersonen werden *innerhalb von 3 Monaten geschult*, verantwortlich hierfür ist der*die Präventionsbeauftragte.

Vertrauens- und Ansprechpersonen stehen miteinander im Austausch. Jährlich findet ein Vernetzungstreffen statt, alle Vertrauens- und Ansprechpersonen sind dazu angehalten, hieran teilzunehmen.

Awarenessteam für Veranstaltungen

Ein Awareness Team ist eine Gruppe von Personen, die bei Lagern und Veranstaltungen für ein *sicheres, respektvolles und inklusives Umfeld* sorgt. Das Team ist für Teilnehmende da, die sich unwohl fühlen, diskriminiert wurden oder Unterstützung brauchen. Außerdem schafft es sichere *Rückzugsorte* und arbeitet meist unabhängig von der Veranstaltungsleitung, um *Vertrauen und Neutralität* zu gewährleisten.

Wir empfehlen für Veranstaltungen mit erhöhtem Schutzbedarf⁶ ein Awareness-Team zur Unterstützung der Ansprechpersonen aufzustellen. Dies kann aus den Ansprechpersonen der

⁵ Siedlung, Stamm, Bezirk, Gau

⁶ Darunter fallen insbesondere mehrtägige Aktionen wie Zeltlager, Fahrten oder Großveranstaltungen, bei denen zahlreiche Teilnehmende aus unterschiedlichen Gruppen zusammenkommen

Untergliederungen bestehen. Bei Bedarf unterstützt der*die Präventionsbeauftragte des Landes.

Schulungen

Mitglieder ab 16 Jahren, insbesondere Gruppenleitungen besuchen *alle 3 Jahren eine Präventionsschulung im Rahmen von 1,5-3 Stunden*, welche sich an der Rahmenbestimmung der Diakonie (2025) orientiert. Hierzu finden regelmäßige Schulungsangebote statt, z.B in Form von Online-Schulungen, auf Gau- und Landesräten, auf der Quest, der Turmuni und nach Absprache. Verantwortlich für die Schulung ist der*die Präventionsbeauftragte. Er*Sie wird durch das Landesbüro unterstützt. Über anstehende Präventionsschulungen wird auf dem Landesrat informiert. Absolvierte Schulungen werden in der Mitgliedersoftware hinterlegt.

Gleichwertige externe Schulungen können durch das Landesbüro anerkannt werden, nachdem eine kurze Einführung in das Schutzkonzept stattgefunden hat.

Das Ziel ist es, Ehrenamtliche zu befähigen, in sensiblen Situationen umsichtig und souverän zu agieren, dabei stets ansprechbar für Kinder und Jugendliche zu bleiben und deren Schutz in den Mittelpunkt zu stellen.

Personen, die den Interventionsprozess begleiten, absolvieren eine Interventionsschulung, die sie hierzu befähigt. Hierfür finden nach Bedarf Schulungstage nach Rahmenbestimmung der Diakonie (2025) statt.

Hauptberufliche Mitarbeitende sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung nach Rahmenbestimmung der Diakonie (2025) verpflichtet. Der Stiftungsvorstand trägt Sorge, dass alle Mitarbeitenden nach Einstellung entsprechend geschult sind.

Sichtbarkeit von Prävention und Kinderschutz

Die Förderung der Sichtbarkeit erfolgt mit dem Bewusstsein, dass das Thema emotional herausfordernd sein kann. Daher achten wir auf eine *sensible Darstellung*.

Auf Veranstaltungen sowie in Gruppenräumen werden gut sichtbare Aushänge platziert. Sie informieren über den Verhaltenskodex und nennen konkrete Ansprechpersonen für Präventionsfragen. Eine Notfallkarte für alle Mitglieder für die Klufttasche fasst die wichtigsten Informationen sowie Kontaktdaten von Ansprechstellen zusammen. Die Materialien werden vom Landesbüro zur Verfügung gestellt.

Auf Vertrauens- und Ansprechpersonen wird auf Veranstaltungen durch Aushänge oder Erkennungszeichen aufmerksam gemacht. Hierfür können z.B. Achtsam- und Aktiv-Halstücher aus dem Landesbüro ausgeliehen werden.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Partizipation und demokratisches Lernen sind wichtiger Bestandteil im VCP. Kinder und Jugendliche lernen in den Gruppenstunden, auf Fahrt und Lager ein achtsames Miteinander und werden darin gestärkt, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu kommunizieren und zu achten. Kinder und Jugendliche werden z.B. durch Plakate über ihre Rechte auf Fahrt und Lager informiert.

In Schulungen werden Gruppenleitungen auf die Beteiligung von Kindern methodisch vorbereitet. Eine Sammlung an Gruppenstundenideen findet sich unter anderem in der Pfadithek.

Feedbackkultur und Beschwerdeverfahren

Feedback fördert Kinderschutz. Daher werden auf allen Schulungen Feedbackmethoden und ihre Relevanz im Pfadialltag erläutert. Die Landesebene stellt entsprechende Schulungsmodule zur Verfügung.

Alle Veranstaltungen innerhalb des VCP RPS werden mithilfe von *mindestens zwei angemessenen Feedbackmethoden* reflektiert, eine davon anonym. Hierbei muss gewährleistet werden, dass alle Teilnehmenden der Aktion gehört werden. Die Verantwortung für die Umsetzung und Auswertung liegt bei der Veranstaltungsleitung.

Mögliche Feedbackmethoden:

- Kummerkasten auf Lagern / Aktionen
- Blitzlicht
- Lagerrat
- Kinderrat
- (Online-) Fragebogen
- Nachbesprechung auf Stammesräten

Evaluation

Das Schutzkonzept wird *mindestens alle 2 Jahre intern überprüft und überarbeitet*. Dabei wird auf die Evaluation aus Interventionsprozessen und Aufarbeitung zurückgegriffen. Verantwortlich ist die Landesführung. Veränderungen werden von der Landesversammlung beschlossen. Das Schutzkonzept wird zusätzlich von den Fachstellen der Landeskirchen in RPS und mindestens einer unabhängigen Beratungsstelle überprüft.

Intervention

Was ist zu tun, wenn ein konkreter Verdacht entsteht, sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r mitteilt und entweder von sexualisierter Gewalt innerhalb oder außerhalb des VCP berichtet?

Der folgende Leitfaden des VCP soll als *Orientierung* für Vertrauenspersonen im Interventionsprozess dienen. Er soll im Ernstfall helfen, im Interesse der Betroffenen handeln zu können. Er ist jedoch nicht als Checkliste oder feste Vorgabe zu verstehen, sondern als *Empfehlung*. Das Vorgehen muss sowohl an die Situation als auch an die Handelnden und Betroffenen angepasst werden.

Grundsätzlich gilt: Im Zweifel für die Betroffenen, im Zweifel für Kinder und Jugendliche.

Interventionsteam

Ein Interventionsteam kann von folgenden Personen einberufen werden:

- Falleinbringer*in
- Vertrauensperson
- Bildungsreferent*in
- Mitglied der Landesführung

Mitglieder des Interventionsteams sind:

- Falleinbringer*in
- Ein*e Bildungsreferent*in
- 1-2 weitere Vertrauenspersonen
- Mitglied der Landesführung
- Ggf. Gau- bzw. Stammesführung
- Ggf. Rechtsberatung oder Pressesprecher*in

Das Interventionsteam lässt sich durch eine externe Beratungsstelle⁷ unterstützen.

⁷ Siehe Seite 23

Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen auch bei einem vagen Anfangsverdacht ist wichtig, um später nachvollziehen zu können wann was geschehen ist und warum wie gehandelt und entschieden wurde.

Die Dokumentation geschieht *zeitnah* und nach dem *Dokumentationskonzept*⁸ des VCP. Mit Abschluss des Falls wird eine Abschlussdokumentation an die Bundeszentrale geschickt. Zuständig für die Weiterleitung ist der*die Bildungsreferent*in. Information und Dokumentation *erfolgt im Sinne des Betroffenen-schutzes*. Das bedeutet, dass Klarnamen von Betroffenen anonymisiert werden.

Als Rechtsträger des VCP RPS wird der Stiftungsvorstand in den folgenden Situationen informiert:

- Ein Interventionsteam tritt zusammen.
- Bevor die Abschlussdokumentation versandt wird.
- Vor Versand offizieller Schriftstücke und Statements.

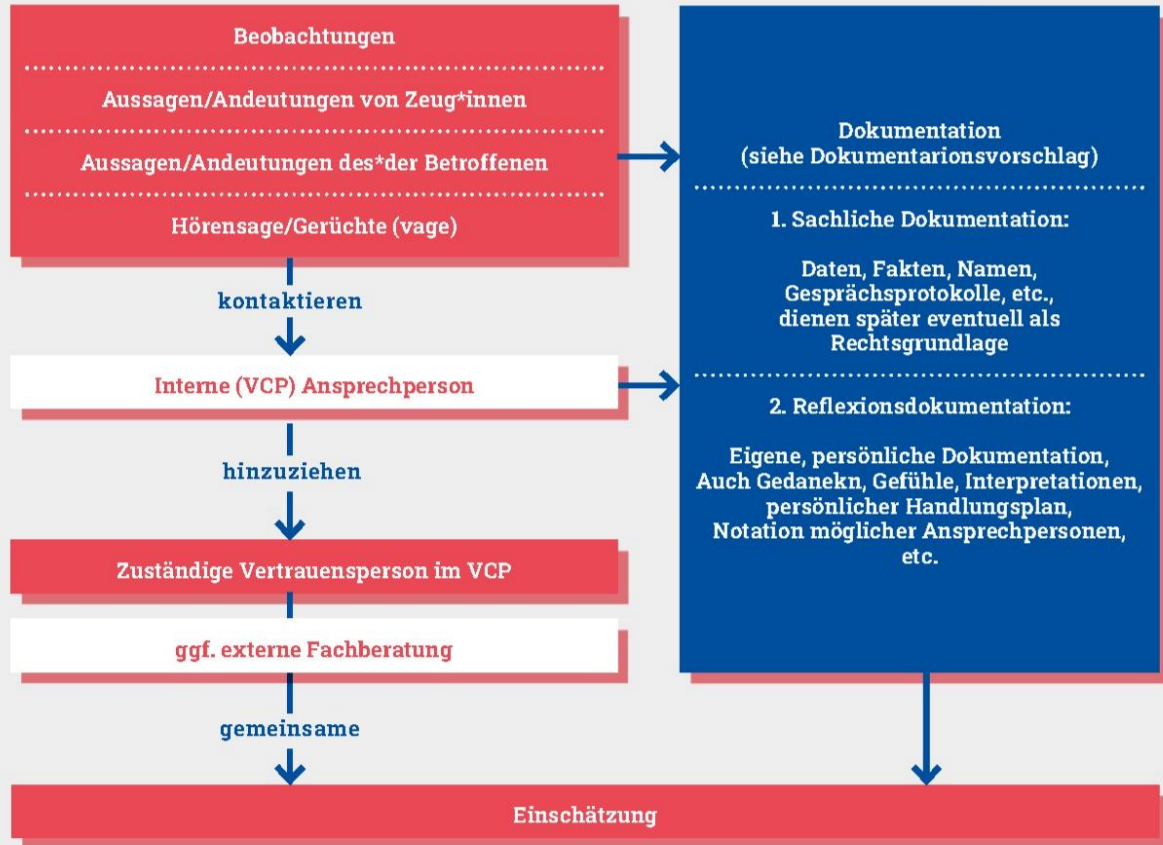
Externe Anfragen (Presseanfragen, „Öffentlichkeitsarbeit“) zu aktuellen und ehemaligen Präventions- und Interventionsfällen werden immer an den*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit in der Bundeszentrale weitergegeben.

⁸ Im Anhang

Generell gilt:

- Ruhe bewahren.
- Besonnen handeln
- Vertraulicher Umgang mit der Situation: Schutz des*der Betroffenen, des*der Beschuldigten und des Verbandes (VCP)
- Neutralität bewahren
- Es ist wichtig, das Wohl aller beteiligten Personen zu achten

Anfangsverdacht entstanden durch (und/oder):



Vager Anfangsverdacht

- weitere Beobachtung
- diskret weitere Informationen sammeln
- weitere Neutralität bewahren
- Anschließend erneute Einschätzung

Anfangsverdacht unbegründet

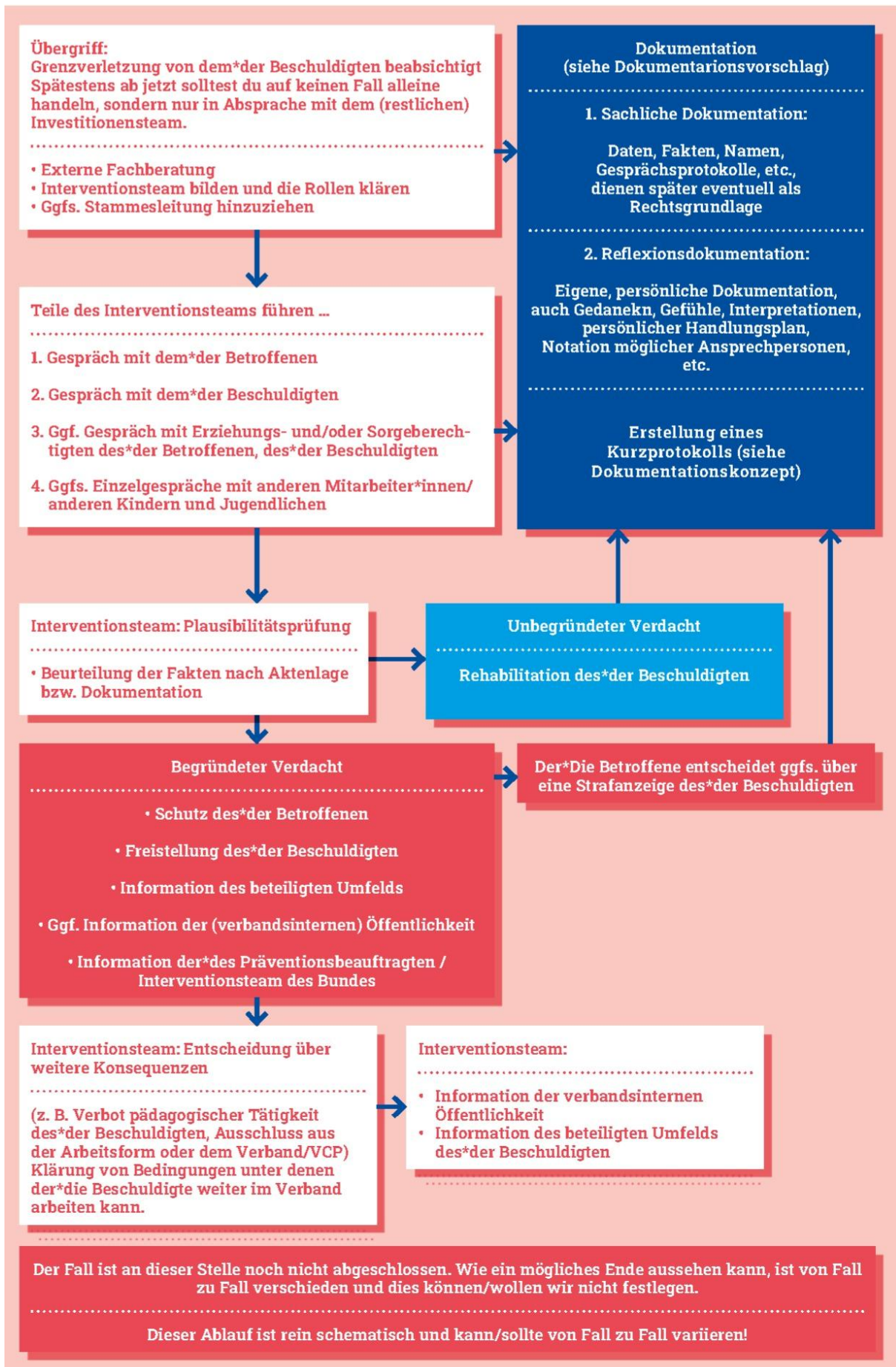
Fall beendet

Leichte Grenzverletzung

- evtl. von dem*der Beschuldigten unbeabsichtigt
- ggf. externe Fachberatung
- Gespräch mit dem*der Beschuldigten
- ggf. pädagogische Maßnahme
- Weitere Beobachtung
- Weitere Informationen sammeln

Erfolgter Übergriff

- wiederholte/„komplexere“ Grenzverletzung
- Grenzverletzung von dem*der Beschuldigten beabsichtigt
- siehe Teil 2 auf der Rückseite



Fachberatungsstellen

Im Folgenden werden Beratungsstellen aufgeführt. Diese bieten Orientierung bei Fragen wie Unwohlsein, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt und können neben den Vertrauenspersonen kontaktiert werden. Bei Erstellung eines Schutzkonzepten für Gau und Stamm empfiehlt sich die Auseinandersetzung mit lokalen Beratungsstellen. Das Landesbüro unterstützt hierbei.

Für Kinder und Jugendliche:

Kinder- und Jugendtelefon

116 111

Online-Beratung

www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/

Rund um die Uhr:

Telefonseelsorge

116 123

Online-Beratung

www.telefonseelsorge.de/chat/

Fragen bei Intervention:

Kinderschutzbund Mainz

06131 610662

beratungsstelle@kinderschutzbund-mainz.de

Kinderschutzbund Koblenz

0261 34411

info@kinderschutzbund-koblenz.de

Kinderschutzbund Neustadt

06321 1899970

kinderschutzbund.neustadt@diakonie-pfalz.de

SOS Kinderdorf Saarbrücken

<https://www.sos-kinderdorf.de>

VCP-Präventionsbeauftragte:

Louisa Kreuzheck

Louisa.kreuzheck@vcp.de

Anhang: Dokumentationsbogen⁹

Thema	
Protokollant*in	
Datum	
Verteiler	Wer bekommt das Protokoll zur Kenntnis?
Anwesende	
Sachverhalt	Um was geht es? Welche Vorwürfen stehen gegen wem in den Raum? Was ist Anlass des Gespräches? Was ist das Ziel des Gespräches?
Gesprächsprotokoll	Was wurde besprochen? Welche Fragen wurden gestellt? Welche Informationen/Antworten wurden gegeben? Was wurde vereinbart? Wichtig: Möglichst detaillierte/ wörtliche Protokollierung?
Anmerkungen	Welche Informationen sind notwendig, um die Gesamtsituation zu verstehen? Gibt es Querverweise auf andere Fälle?
Offene Fragen	Was ist noch unklar? Was müsste für ein weiteres Vorgehen noch in Erfahrung gebracht werden?
Einschätzung	Wie wird die Situation in der Gesamtheit bewertet?
Weiteres Vorgehen	Was ist der nächste Schritt? Was wird als nächstes unternommen? Wer könnte dem Kind als Unterstützung dienen? Wer könnte mir/uns als Unterstützung dienen? Was darf nicht getan werden, um dem Kind nicht zu schaden?

⁹Siehe auch: Dokumentationskonzept zu Vorfällen sexualisierter Gewalt im VCP, 2019

Anhang: Veranstaltungsschecker

Der folgende Veranstaltungsschecker stellt die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen auf Lagern und Veranstaltungen übersichtlich zusammen. Die Grundlage bilden die Reflexionen des Landeslagers 2024 und des Bundeslagers 2022.

Personalmanagement

Alle ab 16 Jahren haben ein eFZ beim VCP vorgelegt.

- Kommunikation vor dem Lager in Gau-/Stammesrat, dass die Vorlage Pflicht ist
- Stammesführungen checken die Anmeldeliste in der Mitgliedersoftware auf gültige eFZ
- Kommunikation mit Landesbüro, wenn Unterstützung oder Kostenbefreiung benötigt wird
- Mitglieder ab 16, welche kein gültiges Führungszeugnis vorlegen, dürfen nicht auf dem Lagerplatz übernachten.

Alle ab 16 Jahren haben in den letzten 3 Jahren eine Präventionsschulung besucht und kennen das aktuelle Schutzkonzept.

- Kommunikation vor dem Lager in Gau-/Stammesrat, dass eine Teilnahme Pflicht ist.
- In Anmeldung abfragen, ob bereits an Schulung teilgenommen wurde
- Stammesführungen checken die Anmeldeliste in der Mitgliedersoftware auf Schulungsteilnahme
- Bei Bedarf: Zeitnahe Abstimmung mit Präventionsbeauftragter*in für Schulungsangebote vor dem Lager/der Veranstaltung

Sichtbarkeit

Das Thema Prävention und Kinderschutz ist auf dem Lager/ der Veranstaltung präsent und bekannt. Folgende Informationen sollten für Lagerteilnehmende zur Verfügung stehen:

- Rechte auf Fahrt und Lager, Selbstverständnis und/oder Verhaltenskodex
- Beschwerdestellen und Wege
- Awareness-Team/Ansprechpersonen vor Ort
- Nummer für Notfälle (z.B. externe Beratung)

Die Informationen sind dauerhaft zugänglich und transparent kommuniziert und finden sich:

- Im Lagerheft (falls vorhanden)
- Als Aushang an Toiletten und zentralen Orten
- Bei der Lagereröffnung
- Auf der Internetseite (z.B. bei Großlagern)
- Als Social-Media-Post
- Sippenstunde zu Rechten auf Fahrt und Lager

Inhaltliches

- Gibt es Präventionsangebote?
 - o z.B. Workshops zu Kinderrechten
 - o Kinderrat
 - o Safespace
 - Die Betreuung des Safe Space ist geklärt
- Gibt es Angebote, für welche Leitungen besonders geschult werden müssen?

Ansprechpersonen/Awarenessteam

- Auf der Veranstaltung sind geschulte Ansprechpersonen anwesend
- Oder: Es gibt ein Awarenessteam für die Veranstaltung
 - o Alle Mitglieder wurden über ihre Rolle auf der Veranstaltung von einer geschulten Ansprechperson aufgeklärt
- Es gibt ein Erkennungszeichen für das Ansprech- /Awarenessteam
 - o Das Erkennungszeichen und die Personen sind den Teilnehmenden bekannt
 - o Das Erkennungszeichen kann abgelegt werden, wenn die Ansprechperson eine Pause braucht
- Das Team kennt einen ruhigen Ort, an dem Gespräche geführt werden können
- Es gibt ein Dokumentationskonzept
- Die Ansprech-/Awarenesspersonen haben die Erreichbarkeit untereinander geklärt
- Abends gibt es zurechnungsfähige Ansprech-/Awarenesspersonen
- Es gibt ein Notfallkonzept für die Nacht
- Ansprechpersonen wissen, an wen sie sich im Notfall wenden können

Alkohol

Insofern Alkohol konsumiert werden darf, gibt es klare Regeln:

- Der Konsum erfolgt im Rahmen des JuSchG des entsprechenden Landes.
- Es gibt immer genügend Zurechnungsfähige und ansprechbare Leitungen.

Hygiene und Sanitäranlagen

- Es gibt einen sensiblen Umgang mit dem Bereich Hygiene
- Jedes Geschlecht hat Zugang zu Sanitäranlagen

Bei Sammelduschen:

- Es gibt Duschampeln
- Volljährige Leitungen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen

Beschwerdemanagement

- Es gibt Beschwerdestellen und Feedbackmöglichkeiten für Teilnehmende, Mitarbeitende und Leitungen:
 - o Kummerkasten
 - o Anlaufstelle z.B im Safe Space
 - o Ansprechpersonen
 - o Blitzlicht am Lagerende
 - o Lagerrat
 - o Kinderrat
 - o (Online-) Fragebogen
 - o Nachbesprechung auf Stammesräten
- Es gibt eine Person, die das Feedback evaluiert